

gen des Verständnisses von Schule, Unterricht und Didaktik sowie der Religionsfreiheit in der Schule - Fragen also, die auch juristisch nicht ohne Rückgriff auf erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse geklärt werden können. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die zugespitzten Argumente dem „Streitforum“ entsprechen, nirgends aber dem Autor persönlich (zu) nahe treten sollen.

((2)) Die Würdigung der Thesen von Weiler fällt insofern schwer, als er die für sein Argumentationsziel - daß „Werte-Erziehung (außerhalb des freiwilligen Religions-Unterrichts) in der staatlichen Schule, also auch im Ethik-Unterricht, grundrechts- und wissenschaftswidrig“ sei ((6)) - erforderlichen Argumente nur in sehr beschränkten Hinsichten aufnimmt und entfaltet. So wird insbesondere durchweg ein bestimmtes Verständnis von Schule und Didaktik zwar vorausgesetzt, aber nirgends erörtert oder begründet. Deshalb sind die Thesen Weilers als auf weiten Strecken unzureichend begründet anzusehen. Wollte man dem Argumentationsstil des Autors folgen, müßte man sein Diktum auf ihn selber anwenden: „Wie so oft, wurden die entscheidenden Fehler am Anfang begangen“ ((28)) - mit ungeprüften Voraussetzungen, von denen alles Nachfolgende abhängt!

((3)) Man könnte nun solche - freilich nur scheinbar schulmeisterlichen - Einwände auf sich beruhen lassen, wären sie im vorliegenden Falle nicht so folgenreich. Die Schule und Didaktik, die Weiler anstrebt, erweisen sich bei genauerer Betrachtung als weder wünschenswert noch möglich. Weiler plädiert für eine Schule allein als Unterricht „im Sinne wissenschaftlich-didaktisch begründbarer, methodisch systematischer Er- und Vermittlung, Analyse und vergleichender Diskussion von ‘Kenntnissen und Fertigkeiten’“ ((10)) - also für eine Schule ohne Erziehung. Eine solche Schule würde es nicht einmal verdienen, Schule genannt zu werden:

- Spätestens seit F. Schleiermacher und J.F. Herbart kann als geklärt angesehen werden, daß der Begriff Schule immer auch Erziehung einschließt. Für die bloße Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten werden seither andere Begriffe verwendet („Fachschulen“ oder „-anstalten“ etc.).

- Was die Schule solchen „Fachanstalten“ voraus hat, ist die Möglichkeit personalen und sozialen Lernens zwischen den Erwachsenen und den Kindern und Jugendlichen sowie zwischen den Kindern und Jugendlichen selbst. Norm- und wertbezogene Lernprozesse, die über eine bloße Thematisierung von Normen und Werten, auf die Weiler die Schule begrenzen will ((43)), deutlich hinausgehen, sind daher für Schule unabdingbar¹.

- Die von Weiler empfohlene Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten ohne Erziehung ließe sich im übrigen beispielsweise durch elektronisch getragene Lernprogramme billiger organisieren als durch die personal- und kostenintensive Institution Schule. Insofern läuft sein Argument auf den Abschied von der Schule hinaus, nicht auf deren wissenschaftlich- und grundrechtskonforme Ausgestaltung.

Halbierte Rationalität - oder: Wäre Schule ohne Erziehung möglich und wünschenswert?

Friedrich Schweitzer

((1)) H. Weilers Ausführungen liegen im Schnittpunkt von Pädagogik und Recht. Die i.e.S. rechtlichen Fragen von Rechtsauslegung und Rechtsprechung werden von juristischer Seite zu prüfen sein. Im folgenden konzentriere ich mich auf Fra-

((4)) Eine Schule ohne Erziehung ist freilich auch gar nicht möglich, was schon eine genauere Betrachtung der didaktischen Fragen deutlich macht:

- Wenn gefordert wird, darauf zu verzichten, „sog. inhaltliche Lernziele [zu] normieren, welche die Gesinnungen, ‘Ein-

sichten', Meinungen, Wertungen, Einstellungen, 'Engagements' der Schüler (mittelbar auch ihrer Lehrer), wenn auch nur 'orientierend' vor-entscheiden" ((10, vgl. 54)), so ist dies ein Selbstwiderspruch. Weiler übersieht nämlich, daß die bei allen Vermittlungsprozessen unumgängliche Auswahl von Inhalten und Lernzielen auf der Grundlage allein der (Fach-) Wissenschaften gar nicht möglich ist. Unvermeidlich kommen hier normative und wertbezogene Auswahlkriterien mit ins Spiel, und deren Wirkung ist tendenziell dann am wenigsten rational, wenn sie ihre Rolle unerkannt, in nicht eingestandener und damit der Kritik entzogenen Weise spielen (sollen). Hier liegt ein Grundproblem jeder szientistischen Betrachtung von Schule oder Lernen - die halbierte Rationalität nicht von Wissenschaft, aber eines Wissenschaftsglaubens.

- Nach heutigem Verständnis von Didaktik, auf das sich Weiler - wieder ohne Nennung von Gründen - nicht bezieht, setzt voraus, daß die Auswahl von Inhalten nicht den Fachwissenschaften überlassen bleiben kann. Wo dies dennoch geschieht, verliert die Didaktik jedes Recht schon auf diese Bezeichnung: Aus Didaktik wird eine bloße Methodik, die sich pädagogisch nicht mehr verantworten läßt.

- Fragen der Auswahl von Inhalten und die normativ bestimmte Form ihrer Darstellung gewinnen ihre Aktualität heute beispielsweise angesichts von Multikulturalität und Multi-Religiosität. Ob beispielsweise Geschichtsunterricht sich material besonders auf Deutschland und Europa beziehen darf, ist dabei nur die erste Frage. Weitere Fragen beziehen sich auf die Perspektive der Darstellung, die etwa in der amerikanischen Diskussion um die staatsbürgerliche Erziehung nicht zufällig so heiß umstritten ist („Geschichte der Weißen - Geschichte der Schwarzen“ usw.).

((5)) Meine bislang dargelegten Einwände und Argumente zeigen, daß Schule tatsächlich einen Erziehungsauftrag einschließt und einschließen soll und daß dies auch für eine didaktische Verantwortung von Lernen gilt. Damit sind Weilers gegenteilige Auffassungen zumindest insofern entkräftet, als die von ihm gewünschte Folgerung „Keine Erziehung in der Schule - deshalb, a fortiori, auch kein Ethikunterricht!“ so offenbar unbegründet wäre. Eine positive Begründung von Ethik- oder Religionsunterricht, die über deren bloße Möglichkeit und Legitimität angesichts der Erziehungsaufgaben hinausführt, ist damit freilich noch nicht gegeben. Sie setzt weitere Bestimmungsgründe voraus, auf die hier nur verwiesen werden kann - beispielsweise im Blick auf schulorganisatorische und didaktische Fragen². Im folgenden konzentriere ich mich aus Raumgründen auf die beim Ethikunterricht, aber auch darüber hinaus aufbrechende Frage der Religionsfreiheit, auf die sich Weiler i.S. eines Teilarguments bezieht.

((6)) Entscheidend ist hier die Frage nach der sog. positiven Religionsfreiheit, d.h. ob der Staat die Religionsfreiheit nur als Abwehrrecht und Schutz vor Diskriminierung behandeln soll, oder ob ihm hier ähnlich wie bei anderen Grundrechten auch die Aufgabe zukommt, den Bürgerinnen und Bürgern zu der Fähigkeit zu verhelfen, ihr Grundrecht tatsächlich auszuüben. Weiler verzichtet auch an diesem Punkt auf Begründungen und statuiert statt dessen lediglich seine - bestreitbare und faktisch umstrittene - Auffassung, die negative Religionsfreiheit (Abwehrrecht) gehe der positiven „prinzipiell vor“ ((42, vgl. 23)). Dies harmoniert zwar mit seinem Schulverständnis,

widerspricht jedoch dem sozialstaatlichen Verständnis, indem es den Staat i.S. einer liberalistischen Staatsauffassung von pädagogischen Aufgaben tendenziell freistellt und diese Aufgaben privatisiert - hier also an die Eltern delegiert ((23)). Ob Eltern solche Aufgaben tatsächlich wahrnehmen können, soll dann offenbar weder für die religiöse noch für die ethische Erziehungsaufgabe der Schule eine Rolle spielen.

((7)) Weilers Privatisierungsforderungen gehen aber noch weiter, wobei die weitreichenden Implikationen dieser Forderungen nicht einmal offengelegt werden. Was würde es bedeuten, wenn die „Ausübung der 'positiven' Glaubens- und Bekenntnisfreiheiten der Schüler ... auf den dafür exklusiv und abschließend vorgesehenen - deswegen freiwilligen - Religionsunterricht“ ((34)) beschränkt würde? Plädiert Weiler hier nach französischem Vorbild für ein Kopftuchverbot für muslimische Schülerinnen? Soll Kindern und Jugendlichen das Tragen eines Kreuzes auch als Teil der Kleidung untersagt werden? Sollen Schülergebetskreise wie in den USA notfalls durch Polizei unterbunden werden? usw. - Eine solche Schule wäre nicht nur unfrei und unpädagogisch - sie ginge auch an den Grundaufgaben einer demokratischen Erziehung vorbei³.

((8)) Ihrem Erziehungsauftrag kann die Schule in der Demokratie freilich nur unter Berücksichtigung der pluralistischen Vorgaben nachkommen. Dabei darf sie nicht der Illusion verfallen, den entsprechenden Spannungen beispielsweise zwischen Elternrecht und Schule dadurch entkommen zu können, daß diese „begriffskonsequent“ ((34)) ein für allemal voneinander abgrenzbar wären. Der einzig gangbare Weg liegt hier vielmehr im reflektierten Ausgleich und Kompromiß - zwischen Elternrecht, Schule, staatlichen Interessen, Religionsgemeinschaften, weltanschaulichen Gruppen usw. - und zwar stets so, daß die Interessen von Kindern und Jugendlichen konstitutiv berücksichtigt werden. Eine nur zur Hälfte rationale Betrachtung, die sich als das Ganze ausgibt, wird diesen Interessen ebensowenig gerecht wie eine Schule ohne Erziehung, zu der eine solche Betrachtung zu führen scheint.

Anmerkungen

1 Macht man sich die Mühe, bei dem von Weiler (Anm. 8) einzig als pädagogischem Zeugen zugelassenen H. Giesecke nachzulesen (Wozu ist die Schule da? Die neue Rolle von Eltern und Lehrern, Stuttgart 1997, 113), so findet sich diese Sicht auch durch Giesecke bestätigt: „Damit ist ein wichtiges Lernziel für Heranwachsende benannt, das gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, die Fähigkeit nämlich, durch Verhandlungen und daraus resultierende Verständigung die Grundlage für verlässliche menschliche Basisbeziehungen selbst zu stiften“.

2 Verwiesen sei auf G. Adam/ F. Schweitzer (Hg.): Ethisch erziehen in der Schule, Göttingen 1996; C.T. Scheilke/ F. Schweitzer (Hg.): Religion, Ethik, Schule. Bildungspolitische Perspektiven in der pluralen Gesellschaft, Münster u.a. 1999.

3 Zur weiteren Diskussion vgl. etwa den erhellenden Beitrag von A. Gutman in: H.-U. Grunder/ F. Schweitzer (Hg.): Texte zur Theorie der Schule, Weinheim u.a. 1999 (i. Ersch.).

Adresse

Prof. Dr. Friedrich Schweitzer, Universität Tübingen, Evangelisch-Theologisches Seminar, Liebermeisterstraße 12, D-72076 Tübingen